

DIE ARBEIT DES DEUTSCHEN SCHUTZVERBANDES GEGEN WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT IM JAHRE 2016

I. ALLGEMEINER ÜBERBLICK

Sowohl für die angeschlossenen Mitgliedsverbände als auch für Betroffene aus Wirtschaft und dem Verbraucherbereich ist der Schutzverband zentraler Ansprechpartner, wenn Aufklärung zu betrügerisch agierenden Firmen erforderlich ist.

Auch gegenüber Behörden und im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren steht der Schutzverband mit seiner Expertise im Fokus etlicher Anfragen. Gleiches gilt für Stellungnahmen gegenüber der Presse.

Im Jahr 2016 stieg die Zahl der einzelnen Sachvorgänge gegenüber dem Vorjahr von 259 auf 302 an. Hinzu kommen rund 1600 schriftliche Anfragen, womit sich diese Zahl gegenüber dem Vorjahr verdoppelt hat.

Während der Schutzverband im Vorjahr noch 31 Strafanzeigen erstatten musste, hat sich diese Zahl nunmehr auf 40 erhöht.

Um deutliche Zeichen dahingehend zu setzen, dass sich die deutsche Wirtschaft von unseriösem und insbesondere betrügerischem Geschäftsgebaren distanziert, betreibt der Schutzverband nach wie vor bundesweit als einziger Verband Rechtsverfolgung bei Massenphänomenen wie den sog. Formularfallen oder sonstigen Geschäftsmodellen, bei denen eine Vielzahl von Gewerbetreibenden unberechtigt auf Zahlung in Anspruch genommen wird.

Aus diesem Grund mussten in 12 Fällen Klageverfahren bei deutschen Gerichten eingereicht werden. 10 dieser Verfahren konnten bereits erfolgreich abgeschlossen werden. Zwei Verfahren sind noch anhängig.

Die Fälle betreffen nicht nur Gegner in Deutschland, sondern auch im europäischen Ausland: Während des Berichtszeitraums hat der Schutzverband Betreiber in Wien, Prag und Podgorica (Montenegro) verklagt. Die Klagen wurden jeweils bei einem deutschen Gericht eingereicht.

Der Relaunch der Webseite des Schutzverbands hat eine Verschiebung bei der Art der Anfragen ergeben: Während sich bislang sowohl Verbände als auch direkt Betroffene in hohem Masse zunächst telefonisch an den Schutzverband gewendet haben, werden nunmehr zunehmend von Mitgliedsverbänden die im internen Bereich der Webseite eingestellten Informationen zu einzelnen Firmen abgerufen. Betroffene Opfer erhalten im allgemein zugänglichen Bereich der Webseite Informationen zu Abwehrmaßnahmen bei unberechtigter Inanspruchnahme auf Zahlung. Vermehrt wird in diesem Zusammenhang auch der reine Online-Kontakt genutzt: Rund 100 Anfragen kamen direkt über die Webseite.

Die operative Arbeit des Schutzverbands wird wie zuvor auch von einem Juristen und einer Sekretärin betrieben.

II. TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE

1. Formularfallen

Das Versenden von getarnten Angeboten bzw. Scheinrechnungen im Zusammenhang mit Handelsregistereintragungen und Branchenverzeichnissen ist im Bereich der vom Schutzverband bekämpften Geschäftsmodelle nach wie vor das für den Betreiber potentiell einträglichste.

Unter Zugrundelegung von 75 neuen (!) Anbietern – gegenüber 67 im Vorjahr – beziffert der Schutzverband den potentiell größtmöglichen Erfolg, der mit Formularfallen erzielt werden kann und damit auch den Schaden, den dieses Geschäftsmodell für die deutsche Wirtschaft anrichten kann, auf jährlich

300 Millionen Euro!

Die Anlässe, die für das Versenden derartiger Angebote dienen, sind beliebig austauschbar. Nach wie vor zunehmend ist der Bereich der Marken- und Patentregister. Die Versender geben sich hoheitlichen Anstrich und nutzen für ihren Firmensitz Briefkästen in europäischen Hauptstädten. Erst bei intensiver Recherche ergibt sich, dass der Versender eben nicht mit dem für das jeweilige Land der Eintragung zuständige Amt identisch ist. Dass diese Recherchearbeit nicht vom einzelnen betroffenen Unternehmer, insbesondere Klein- oder Jungunternehmer geleistet werden kann, liegt auf der Hand.

Besonders bedenklich im Hinblick auf die Geltendmachung von Abwehransprüchen seitens Betroffener ist diejenige Fallkonstellation, bei welcher der Versender überhaupt nicht mehr erkennbar ist. Der Versender macht in diesen Fällen keine Angaben mehr zum Firmensitz. Obwohl der Schutzverband immer wieder vor Zahlungen an unklare Empfänger warnt, tritt doch hoher Schaden ein, zumal die Betroffenen zunächst gar nicht merken, dass sie eine überflüssige Zahlung getätigt haben. Die Recherche zum Versender gestaltet sich problematisch: Einziger Anhaltspunkt ist regelmäßig die Kontoverbindung. Sofern die IBAN des Zahlungsempfängers auf ein ausländisches Konto verweist (von DE abweichend) und dies für den betroffenen Zahlenden erkennbar ist, sollte deshalb generell Vorsicht angezeigt sein!

Eine Recherche über die URL der inzwischen fast durchgehend angegebenen Webseiten erweist sich in vielen Fällen ebenfalls als schwierig: Sofern die Webseite anonym, d.h. unter Einschaltung eines professionellen Dienstleisters meist in Übersee angemeldet wurde („Privacy

Protection“), sind die Möglichkeiten der Recherche und Rechtsverfolgung äußerst eingeschränkt. In derartigen Fällen kann nur die im Rahmen einer Betrugsanzeige eingeschaltete Staatsanwaltschaft – gegebenenfalls im Wege internationaler Rechtshilfe – weitere Ermittlungen durchführen.

Bei der Gestaltung der jeweiligen Angebotsformulare werden seit Jahren die gleichen Schemata verwendet: Blickfangmäßig werden die Daten des betroffenen Unternehmens zwecks Bestätigung herausgestellt, während sich im Kleingedruckten die eigentlichen Vertragsbedingungen, insbesondere die Höhe der finanziellen Belastung bei meist mehrjähriger Laufzeit, verbergen.

2. Telefonfallen

Direktansprache per Telefon birgt nach wie vor großes Potential aufgedrängter weil nicht wesentlich abgeschlossener Verträge. Während der Verbraucher in dieser Hinsicht durch Einräumung eines gesetzlich verankerten Widerrufsrechts abgesichert ist, gilt dies nicht für den angerufenen Unternehmer. Dieser kann irrtümlich am Telefon abgeschlossene Verträge nach wie vor nur im Falle der Täuschung anfechten, wobei die Beweislage für ihn mangels geeigneter Zeugen für den Inhalt solcher Anrufe nicht allzu gut ist. Leider lassen sich viele Unternehmer durch die massive Mahntätigkeit des Anrufers letztendlich doch einer unberechtigten Zahlung bewegen, nicht wissend, dass auf diese Weise abgeschlossene Verträge nur in den wenigsten Fällen gerichtlich durchgesetzt werden.

Bei Zweifel am Grund des Anrufs und an der Identität des Anrufenden sollte der betroffene Unternehmer schnellstmöglich das Gespräch abbrechen und sich vor allem keine Bestätigung entlocken lassen, die ihm dann im Rahmen eines Gesprächsmitschnitts inhaltsverändernd vorgehalten wird. Selbstverständlich sollte auch das eigene Büropersonal entsprechend angewiesen werden.

In aller Regel hilft gegenüber dem Anrufer bereits der Hinweis auf die zivilrechtliche Unzulässigkeit eines Kaltanrufs sowie die strafrechtliche Relevanz für den Fall, dass dem Anruf entgegen dem erklärten Willen des Angerufenen ein Vertragsschluss in Form einer Auftragsbestätigung oder Rechnung folgt.

3. Abmahner

Im Berichtszeitraum kam es zu 16 Fällen zweifelhafter Abmahntätigkeit.

Während die meisten dieser Fälle letztendlich auf eine berechtigte Abmahnung hinausliefen und sich auch insoweit klären ließen, häuften sich in einigen wenigen dieser Sachvorgänge die Anfragen derart, dass von durchaus massenhafter Abmahntätigkeit auszugehen ist. Dies betrifft Fälle, in denen sich Vereine etablieren oder bereits etabliert haben, die an eine Vielzahl von Online-Händlern, meist auf Plattformen wie eBay, Abmahnungen versenden, wobei die

Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften für das Betreiben eines Online-Shops gerügt wird. Die Abmahnungen sind regelmäßig in der Sache selbst berechtigt. Jedoch ist für den Abgemahnten die für einen abmahnenen Verein erforderliche sog. Klagebefugnis oft nicht nachvollziehbar, sodass beim Abgemahnten berechtigte Zweifel dahingehend bestehen, ob der Verein tatsächlich die Interessen eines in derselben Branche aktiven Mitbewerbers vertritt und auch – aufgrund der personellen Ausstattung des Vereins – solche Interessen überhaupt vertreten kann.

In derartigen Fällen rät der Schutzverband generell dazu, die Abmahnung im Hinblick auf den erhobenen Vorwurf ernst zu nehmen, d.h. die Abmahnung zum Anlass zu nehmen, den eigenen Shop schnellst möglich rechtskonform anzugleichen. Hierbei sollte professioneller Rechtsrat, sinnvollerweise von einem Rechtsanwalt, eingeholt werden.

Ob allerdings eine Unterlassungserklärung abgegeben wird, die den Abgemahnten über sehr lange Zeit mit hohem Kostenrisiko bindet, ist eine weitere Frage, die mit dem eventuell bereits eingeschalteten Rechtsanwalt oder dem eigenen Berufsverband geklärt werden sollte.

Trotz unberechtigter Abmahnung lässt sich eine gerichtliche Geltendmachung der vermeintlichen Unterlassungsansprüche nicht ausschließen.

4. Verschiedenes

In der zweiten Jahreshälfte des Berichtszeitraums kam es zu einem eklatanten Anstieg von Beschwerden zu sog. Fake-Shops. Hierbei handelt es sich um Online-Shops, in denen überwiegend Modeartikel und Schuhe angeboten werden. In einigen Fällen wurde von den betroffenen Bestellern zumindest der Verdacht geäußert, dass es sich um gefälschte Ware handle. Ob dies zutrifft, kann letztendlich nur der Markenhersteller bzw. Zoll oder Polizei beurteilen. In weiteren Fällen kam es trotz Zahlung nicht zur Warenlieferung. Schwierigkeiten bereitet bereits die Ermittlung des Anbieters: Ein Impressum fehlt regelmäßig, was den potentiellen Käufer eigentlich abschrecken sollte. Vertrauen erweckt vordergründig die Nutzung einer deutschen Top-Level-Domain (www.de) für die URL des Shops. Tatsächlich ist eine Whois-Abfrage über die DENIC eG, den deutschen Top-Level-Domain-Verwalter, nicht weiterführend: Die vom Anmelder einer Webseite einzugebenden Parameter wie Domaininhaber, Administrativer Ansprechpartner, Technischer Ansprechpartner und Zonenverwalter sind in aller Regel identisch, was an sich schon ungewöhnlich ist. Hier lässt der Anmelder zumindest bei der Namenswahl nicht sehr viel Phantasie walten, denn bei den Parametern ist jeweils die gleiche Person eingetragen. Geht man den Angaben nach, stellt sich sehr schnell heraus, dass diese gefälscht sind. Straßename und Gemeindegemeinde passen genauso wenig zueinander wie die Postleitzahl. Darüber hinaus sind bereits diese einfachen Angaben mit sinnentstellenden Rechtschreibfehlern gespickt, sodass ein ernsthafter postalischer Zustellversuch bereits scheitern dürfte. Die genutzten Kontoverbindungen weisen auf einen Geldfluss nach Fernost hin.

Der Schutzverband sammelt derzeit Erkenntnisse zu derartigen Online-Shops, um an geeigneter Stelle vor derartigen – für die deutsche Wirtschaft mit erheblichem Schadenspotential verbundenen – Geschäftsmodellen zu warnen.

Bad Homburg, den 28.04.2017

gez. Peter Solf
Geschäftsführer DSW